

Der Griff nach der Tarifautonomie!

Um was geht es dabei?

„Der aktuelle Angriff richtet sich auf die Verbindlichkeit des Tarifvertrages. Wenn die tarifautonome Gestaltung Sinn machen soll, muss der Tarifvertrag verbindlich sein. Wie anders sollen Arbeitsbedingungen verlässlich geregelt und Rechte begründet werden? Das gilt für jeden Vertrag.“

Detlef Hensche

CDU/CSU und FDP wollen die Tarifautonomie aushöhlen!

Herbst 2003:

- **Gesetzentwürfe der CDU/CSU Bundestagsfraktion, der FDP und einiger Länder fordern:**

Gesetzliche Eingriffe in die Tarifautonomie durch Änderung des Tarifvertragsgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes.

Das droht nach den Gesetzentwürfen von CDU/CSU:

- Betriebsräte sollen betriebliche Vereinbarungen zur Sicherung von Beschäftigung treffen können, die den geltenden Tarifvertrag verschlechtern, wenn mindestens 2/3 der Belegschaft dem zustimmen.
- Gibt es keinen BR kann Belegschaft eine Person beauftragen, die mit dem Arbeitgeber verhandelt.
- Die Tarifvertragsparteien erhalten diese Regelung zur Kenntnis und können ihr mit Begründung widersprechen innerhalb von 4 Wochen.
- Erfolgt Zustimmung vor Ablauf der 4 Wochen, gilt die Regelung sofort.

Die CDU/CSU will das Günstigkeitsprinzip nach dem Tarifvertragsgesetz ändern d. h.:

- Bei einem Günstigkeitsvergleich z.B. zwischen Tarifvertrag und betrieblicher Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung sollen künftig generell die Beschäftigungsaussichten berücksichtigt werden.
- Jede Abweichung vom Tarifvertrag gilt als günstiger, wenn ihr der Betriebsrat und 2/3 der Belegschaft zugestimmt haben.
- Arbeitslosen kann während der Probezeit 10 % weniger Entgelt als im Tarifvertrag vorgesehen, gezahlt werden. Wegen der Beschäftigungsaussicht soll auch das als günstiger gelten.

Die FDP geht noch einen Schritt weiter:

- ArbeitnehmerInnen sollen auf tarifliche Ansprüche ganz oder teilweise verzichten können, wenn dadurch eine betriebsbedingte Kündigung vermieden oder eine Einstellung bewirkt wird.
- Nach Kündigung durch den Arbeitnehmer kann zwar eine Rückkehr auf das Tarifniveau erfolgen, allerdings erlischt dann die Beschäftigungssicherung.
- Der Verzicht ist auch möglich, wenn der Betriebsrat oder 75 % der Belegschaft einem entsprechenden Angebot des Arbeitgebers zustimmen

Die Bundesregierung fordert:

- Tarifparteien sollen sog. Betriebliche Bündnisse durch Öffnungsklauseln im Tarifvertrag erleichtern.
- Betriebsparteien sollen zur Beschäftigungssicherung vom Tarifvertrag nach unten abweichen können
- Falls Gewerkschaften dem nicht zustimmen, wird der Gesetzgeber handeln

Regierungserklärung v. 14.3.03

Was lernen wir daraus:

Es gibt eine breite Übereinkunft, in die Tarifautonomie der Gewerkschaften einzugreifen.

Es ist nur noch nicht klar wie und in welchem Umfang.

Welche Ziele stecken hinter den Gesetzesvorhaben?

- Löhne und Gehälter sollen betrieblich abgesenkt werden.
- Arbeitszeiten sollen ohne Lohnausgleich verlängert werden.
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld sollen gekürzt oder ausgesetzt werden.
- Betriebsräte sollen gegen die Gewerkschaften in eine Konkurrenzsituation gebracht werden.
- Gewerkschaften sollen geschwächt, Tarifverträge entwertet werden.
- Belegschaften sollen unter dem Vorwand der Beschäftigungssicherung noch erpressbarer werden.
- Die annähernde Waffengleichheit“ zwischen den Tarifvertragsparteien wird zu Gunsten der Arbeitgeberseite verschoben.

Die Gesetzesvorhaben von CDU/CSU und FDP sind verfassungswidrig

- Die Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG würde verletzt und damit das Recht die Arbeits- und Wirtschaftsbeziehungen zu fördern und zu gestalten, in dem Tarifverträge abgeschlossen werden.
- “Das Recht zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbeziehungen Vereinigungen zu bilden ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.” (Grundgesetz Art. 9. Abs. 3)
- Die Tarifautonomie wäre in ihrem Kern getroffen.

Das Doppelgrundrecht nach Art.9 Abs. 3. GG enthält:

- Recht des Einzelnen sich einer Koalition anzuschließen, d.h. z.B. in eine Gewerkschaft / Verband einzutreten.
- Recht der Koalition (Gewerkschaft / Arbeitgeberverband) sich zu betätigen, d.h. Tarifverträge für ihre Mitglieder abzuschließen.
- Tarifverträge dürfen deshalb nicht durch betriebliche Vereinbarungen oder Arbeitsverträge unterlaufen werden ohne dass sich Gewerkschaften und ihre Mitglieder dagegen wehren könnten.

Was wären die Folgen der beabsichtigten Grundrechtsverletzung?

- Ein vom Tarifvertrag erfasstes Unternehmen könnte den Tarifvertrag brechen, die Gewerkschaft wäre aber weiterhin an den Vertrag gebunden.
- Dritte, also Geschäftsleitung und Betriebsräte ohne Streikrecht, die den Tarifvertrag auch nicht geschlossen haben, erhalten das Recht ihn zu unterlaufen, bzw. für unsere Mitglieder zu verschlechtern.

In Bezug auf das Günstigkeitsprinzip nach dem TVG galt bislang?

- Tarifverträge gelten unmittelbar und zwingend für die Mitglieder der Tarifvertragsparteien
- Es muss also eine doppelte Tarifbindung vorliegen: Der Arbeitgeber muss im Arbeitgeberverband sein. Der/die ArbeitnehmerIn in der Gewerkschaft.
- Anspruch auf die Tarifregelungen haben also nur Mitglieder der Gewerkschaft
- Fast immer zahlt der tarifgebundene Arbeitgeber aber an alle nach Tarifvertrag, weil er keinen Anreiz schaffen will, in die Gewerkschaft einzutreten. – sein Vergnügen.

Nach den Wünschen der CDU/CSU soll auch der Tarifvorrang geändert werden:

- Bisher bestimmt das Betriebsverfassungsgesetz in § 77 (3):
„Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Tarifvertrag geregelt sind, oder üblicherweise geregelt werden, können nicht Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sein. Dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluss ergänzender Betriebsvereinbarungen ausdrücklich zulässt.“
- Deshalb soll es nun im neuen § 88 a BetrVG heißen:
*„Der Betriebsrat oder, falls kein Betriebsrat vorhanden ist, ein von den im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern Beauftragter kann mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung für Beschäftigung treffen und dabei von einem für das Unternehmen geltenden Tarifvertrag abweichen. Die Vereinbarung ist wirksam, wenn mindestens 2/3 der im Betrieb beschäftigten zustimmen, die Vereinbarung jeder Tarifpartei angezeigt wurde, keine Tarifpartei innerhalb von vier Wochen, nach dem ihr die Mitteilung zugegangen ist, unter Nennung von Gründen widerspricht.
Wird eine Zustimmung vor Ablauf von vier Wochen von beiden Tarifparteien erteilt, wird die Vereinbarung sofort wirksam.“*

Welche Ergebnisse bringt diese Änderung für die ArbeitnehmerInnen?

- Das Recht der Gewerkschaften verbindliche Tarifverträge für ihre Mitglieder abzuschließen und diese durchzusetzen, wird drastisch beschränkt.
- Jede Gewerkschaft kann durch Betriebsräte künftig unter Druck gesetzt werden, untertarifliche Bezahlung abzunicken.
- Betriebsräte ihrerseits werden mit dem Kündigungsargument vom Arbeitgeber zu tarifwidrigen Vereinbarungen gepresst.
- Der Tarifvertrag ist für die Beschäftigten in diesem Fall nicht mehr das Papier wert auf dem er gedruckt ist

Noch einmal deutlich zur Klarstellung:

- Der Arbeitgeber trifft obwohl ein Tarifvertrag gilt unter Kündigungsandrohung mit dem Betriebsrat eine Vereinbarung, die folgenden Punkte enthält:
 - Absenkung der Einkommen (....%)
 - Verlängerung der Arbeitszeit, ohne Bezahlung (....Stunden)
 - Reduzierung des tariflichen Urlaubs um (..... Tage)
 - Streichung/Reduzierung Sonderzahlung um (.....€)
- Der Betriebsrat droht gegenüber der Gewerkschaft mit Austritten, wenn diese nicht zustimmt.

Alles ganz legal in der schönen neuen Reformwelt!

Es gibt viel zu tun in den nächsten Wochen, wenn wir die Tarifautonomie erhalten wollen:

- z.B. Augen und Ohren auf, Was tut sich bei der Tarifautonomie?
- z.B. Beteiligung an Aktionsaufrufen der Gewerkschaften!
- z.B. Betriebs. bzw. Personalräte unterstützen die Gewerkschaft!
- z.B. Druck machen auf Betriebsversammlungen!
- z.B. Wahlkreisabgeordnete anschreiben und einladen!
- z.B. Aktivitäten im BR und der Betriebsgruppe diskutieren.

.....und Vieles mehr!